

mus. Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung ist ein Stück Verwirklichung menschlicher Freiheit wie umgekehrt freies Handeln stets zugleich Wahrnehmung von Verantwortung ist. Da das sozialistische Recht als Instrument des sozialistischen Staates und Willensausdruck der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen sein objektives Fundament hat und auf die Verwirklichung des gesellschaftlichen Fortschritts nach Maßgabe der objektiven Notwendigkeit und Möglichkeit gerichtet ist, kann sich auch kein prinzipieller Widerspruch zwischen rechtlicher Verantwortung und Freiheit des Menschen ergeben. Das sozialistische Recht ist, indem es gesellschaftliche Verantwortung der Menschen gestaltet, seinem Wesen nach auf die Sicherung und Wahrung der menschlichen Freiheit gerichtet.

Die im sozialistischen Recht liegende *Verbindlichkeit* und der in ihm enthaltene differenzierte *Zwang* zu seiner Durchsetzung ist dabei selbst nur als *Moment der gesellschaftlichen Notwendigkeit* zu verstehen. Freiheit und Anwendung rechtlichen Zwangs widersprechen einander im Sozialismus folglich ebensowenig wie Naturnotwendigkeit und Freiheit einander widersprechen müssen. „Die Notwendigkeit“, lehrt Lenin, „verschwindet nicht, indem sie Freiheit wird.“⁸⁶ Auch der den gesellschaftlichen Notwendigkeiten entsprechende rechtliche Zwang wird seines objektiven Charakters nicht entkleidet, wenn die Bürger sich den rechtlichen Normen entsprechend verhalten. In gleicher Weise verhalten sich die vom sozialistischen Strafrecht wider spiegelten und gestalteten Verantwortungsbeziehungen und die menschliche Freiheit zueinander. Mehr noch: Der Einklang von Verantwortung und Freiheit wird im sozialistischen Strafrecht besonders deutlich. Da es von den elementarsten Erfordernissen menschlichen Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft, des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Sicherung des Friedens ausgeht, ist seine Verletzung in ihren extremsten Formen ein fast barbarischer Anschlag auf die menschliche Freiheit, in den weniger schweren Fällen immer eine auf das Niveau überlebter Gesellschaftsordnungen zurückfallende Negation menschlicher Freiheit. Die vom sozialistischen Strafrecht konstatierten Notwendigkeiten störungsfreien Zusammenlebens sind so elementar und so begreifbar für jedermann, daß die von ihm gestalteten und normierten Verantwortungsbeziehungen als objektive Grundlage freien Handelns unbestreitbar sind.

Die Problematik von Freiheit und Verantwortung läßt sich für die kapitalistisch-imperialistische Gesellschaft und deren Strafrecht nicht in gleicher Weise beantworten. Verfehlt wäre es, für die Mitglieder solcher Gesellschaftsordnungen jegliche Freiheit zu leugnen bzw. die Freiheit ins Transzendente zu verlagern, wie dies eine Reihe bürgerlicher Ideologen tun. Die Entwicklung der revolutionären Arbeiterbewegung und der antiimperialistischen Befreiungsbewegung bezeugt das Gegenteil. Jedoch beweisen die Unterdrückungsversuche der herrschenden imperialistischen Kreise zugleich auch, in welcher Weise und mit welchen Methoden die Verwirklichung der Freiheit in diesen Staaten behindert wird und werden soll. Darüber hinaus legen die inneren Widersprüche der kapitalistischen Staaten sowie der fortschreitende Zersetzungsprozeß in diesen Staaten Zeugnis davon ab, in welcher Weise die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und ihrer Freiheit beschränkt wird. Das ungeheure Wachstum der Kriminalität in diesen Ländern als Ausdruck

⁸⁶ W.I. Lenin, Aus dem philosophischen Nachlaß, Berlin 1954, S.82.